EINWOHNERGEMEINDE
MERZLIGEN

Abwasserreglement

VORBEMERKUNGEN **4**

1. ALLGEMEINES **4**

Gemeindeaufgaben *4*
Zuständiges Organ *4*
Entwässerung des Gebietes *5*
Erschliessung *5*
Kataster-Nachführungspflicht *5*
Öffentliche Leitungen *5*
Hausanschlussleitungen *5*
Private Abwasseranlagen *6*
Durchleitungsrechte *6*
Schutz öffentlicher Leitungen *6*
Gewässerschutz-bewilligungen *7*
Durchsetzen von Verfügungen *7*

2. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN **7**

Anschlusspflicht *7*
Bestehende Bauten und Anlagen *7*
Vorbehandlung schädlicher Abwässer *8*
Allgemeine Grundsätze der Liegenschafts-entwässerung *8*
Waschen von Motorfahrzeugen *10*
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung *10*
Kleinkläranlagen und Jauchegruben *10*
Grundwasserschutzzonen und -areale *10*

3. BAUKONTROLLE **10**

Baukontrolle *10*
Pflichten der Privaten *11*
Projektänderungen *11*

4. BETRIEB UND UNTERHALT **12**

Einleitungsverbot *12*
Rückstände aus Abwasseranlagen *12*
Haftung für Schäden *13*
Unterhalt und Reinigung *13*

5. FINANZIERUNG **13**

Finanzierung der Abwasserentsorung *13*
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes *14*
Anschlussgebühren für Wohn- und Gewerbebauten *14*
Wiederkehrende Gebühren *15*
Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe *16*
Landwirte *17*
Fälligkeit, Stichtag, Akontozahlung, Zahlungsfrist *17*
Einforderung, Verzugszins, Verjährung *18*
Gebührenpflichtige *18*
Grundpfandrecht der Gemeinde *18*

6. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN **18**

Widerhandlungen gegen das Reglement *18*
Rechtspflege *19*
Übergangsbestimmungen *19*
Inkrafttreten *19*

ABWASSERGEBÜHREN-REGLEMENT **20**

Anschlussgebühren *20*
Grundgebühr für Regenabwasser von öffentlichen Strassen *20*
Anpassung an Index *20*
Inkrafttreten *20*

ABWASSERGEBÜHREN-VERORDNUNG **22**

Anpassung Anschlussgebühren an Baukostenindex *22*
Jährlich wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr *22*
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr *22*
Inkrafttreten ..... ***Fehler! Textmarke nicht definiert.***
INSTALLATIONSANZEIGE (FÜR DIE ANSCHLUSS- UND NACHGEBÜHREN DER ABWASSERENTSORGUNG) 24

Vorbemerkungen

In allen Reglementen der Gemeinde Merzligen sind in den männlichen Formen die weiblichen eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Merzligen erlässt, gestützt auf
- das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer(GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Abwasserreglement:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

2 Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2

Der Gemeinderat ist zuständig für
a) Die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke vor Baubeginn,
c) die Baukontrolle,
d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,
e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen,
f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,
g) den Erlass von Verfügungen, insbesondere Anschlussverfügungen, Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen und Verfügungen auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes,

h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen,
i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gebietes

Art. 3
Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Erschliessung

Art. 4
1
Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung, dem Baureglement und den Nutzungsplänen der Gemeinde.
2
Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
3
Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster-Nachführungspflicht

Art. 5
1
Die Gemeinde führt den Kanalisations- und Versickerungskataster laufend nach.
2
Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6
1
Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.
2
Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
3
Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
4
Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7
1
Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
2

Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (gemäss Art. 8 hienach) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen andern Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo weder eine Erschliessungs-, noch eine Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnungen.

3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von Entschädigungen für die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10

1 Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im

Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 m gegenüber den bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit einer Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen öffentlicher Leitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich eine Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzen von Verfügungen

Art. 12

1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten

Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Gewässerschutzamt.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16

1 Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und über Berufserfahrung ausweisen, veranlasst die Gemeinde nebst den üblichen Kontrollen Massnahmen (Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion usw.), um die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vollständig überprüfen zu können. Der Mehraufwand erfolgt auf Kosten der Privaten.

2 Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Regenabwasser und diffuses Reinabwasser sind versickern zu lassen, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien des Gewässerschutzamtes.
c) Das Ableiten von Regenabwasser im Trenn- oder Mischsystem setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.
d) Neues, bisher nicht gefasstes oder stetig anfallendes Reinabwasser darf weder direkt noch indirekt der ARA zugeleitet werden (Art. 12 Abs. 3 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20). Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist über

die Schmutzabwasserkanalisation in die ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4
Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser, Regenabwasser und diffuses, bereits gefasstes Reinabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Für Reinabwasser, welches erst nach Inkrafttreten dieses Reglementes gefasst wird oder stetig anfällt, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

5
Anlagen (Brunnen, Meliorationsdrainagen etc.), welche stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser in die Kanalisation einleiten sind bis Ende 2006 entsprechend zu sanieren. Ist dies mit unverhältnismässigen Kosten verbunden, kann der Gemeinderat weiteres Zuwarten bewilligen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist, erstmals im Jahr 2007, erhebt der Gemeinderat auf solchen Abwasser jedoch eine Verbrauchsgebühr, die sich nach der Abwassermenge und dem Tarif für Verbrauchsabwasser bemisst.

6
Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

7
Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

8
Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das Gewässerschutzamt (GSA) entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

9
Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

10
Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des Gewässerschutzamtes zu entsorgen.

11
Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

12
Gewerbliche und industrielle Abwässer sind nach den Anordnungen des Gewässerschutzamtes vorzubehandeln und in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten.

13
Das kantonale Gewässerschutzamt bestimmt den Vorfluter für die Abwäs-

ser.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

1 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen bewilligten Plätzen mit für Karrosserien zugelassenen Waschmitteln gewaschen werden.

2 Motoren und ölhaltige Maschinenteile dürfen in jedem Fall nur auf dafür vorgesehenen bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend. Es gelten insbesondere die Norm SN 592000 des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV), die SIA-Empfehlung V190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des Gewässerschutzamtes.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des Gewässerschutzamtes.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Art. 20

Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement und in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21

1

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sorgt er dafür, dass die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abgenommen werden.

2 Der Gemeinderat kann hierzu in schwierigen Fällen Fachleute des Gewässerschutzamtes oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Die Privaten werden auch nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder bei anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

4 Der Gemeinderat meldet dem Gewässerschutzamt den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

1 Der Baukommission ist der Beginn von Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss ihrem Gebührentarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität

der Anlagen wirksame Änderung.
3
Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24
1
In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse bei der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig beeinflussen können.
2
Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle,
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung widersprechen,
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen,
- feuergefährliche und explosive Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel usw.,
- Säuren und Laugen,
- Öle, Fette, Emulsionen,
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.,
- Gase und Dämpfe aller Art,
- Jauche, Mistsaft, Silosaft,
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile sowie andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen),
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

3
Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (Küchenmühlen) ist verboten.
4
Im übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25
1
Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine behördlich anerkannte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
2
Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des Gewässerschutzamtes landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

1
Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, die infolge fehlerhafter Anlage, schlechter Ausführung, mangelhaftem Unterhalt oder durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2
Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27

1
Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

2
Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zum Zurückhalten, für das Versickern und die Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3
Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

4
Im übrigen gilt Art. 12.

5. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorung

Art. 28

1
Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d) sonstigen Beiträgen Dritter.

2
Nach Massgabe der Bestimmungen in den Artikeln 29 – 32 beschliesst:

a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und die Höhe der wiederkehrenden Grundgebühr für Regenabwasser von öffentlichen Strassen (Gemeinde- und Kantonsstrassen[1]).
b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung

[1] Begriff „Staatsstrasse“ durch „Kantonsstrasse“ ersetzt an GV vom 21.11.2008; Inkrafttreten per 1.1.2009

1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
2. die Grund-, Verbrauchs- und übrigen Regenabwassergebühren, sowie die Ablesegebühr für private Wasserzähler nach Art. 31 Abs. 8.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

Art. 29

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwändungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

2[2] Die Höhe der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt richtet sich nach der in Artikel 32 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) geforderten Mindesthöhe.

3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern die Gemeinde im Bereich der Abwasserentsorgung mehrwertsteuerpflichtig wird.

Anschlussgebühren für Wohn- und Gewerbebauten

Art. 30

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). Sollten diese Leitsätze von den Angaben in der Installationsanzeige abweichen, gilt die Installationsanzeige.

3 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von öffentlichen und privaten Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen.

4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine auf gleichen Ansätzen beruhende Nachgebühr zu bezahlen.

5 Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

6 Beim Wiederaufbau (=wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle) eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden

[2] Neuer Wortlaut an der GV vom 26.11.2004 beschlossen und per 1.1.2005 in Kraft getreten.

Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

7 Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31

1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

2 Im Fünfjahresdurchschnitt soll sich der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren mit demjenigen aus den Verbrauchsgebühren die Waage halten, wobei eine Abweichung von +/- 5 % toleriert wird.[3]

3 Die Grundgebühr wird pro Wohnung (Haushalt) bzw. pro Betrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

4 Die Grundgebühr gemäss Absatz 3 beinhaltet sowohl die Schmutzabwasser-Grundgebühr (gemäss Art. 34 Abs. 2 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung [KGV] BSG 821.1) als auch den in Art. 34 Abs. 5 KGV erwähnten Zuschlagsfaktor für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation.

5 Eigentümer von Gebäuden, bei welchen das Regenabwasser von Hof- und/oder Dachflächen vollständig

a) in eine von der Gemeinde[4] abgenommene Versickerungsanlage,
b) in ein Fliessgewässer
c) in einen Sammelbehälter für Regenwassernutzung

eingeleitet oder anderswie vorschriftsgemäss verwendet wird und die deshalb keinen Kanalisationsanschluss für das Regenabwasser benötigen, können beim Gemeinderat einen in der Abwassergebührenverordnung festgelegten Rabatt auf der Grundgebühr geltend machen.

6 Für Regenabwasser von öffentlichen Strassen (Gemeinde- und Kantonsstrassen[5]), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Grundgebühr pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen.

7 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

8 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserver-

[3] Wortlaut revidiert an der Gemeindeversammlung vom 25.11.2010, Inkraftsetzung per 1.1.2011
[4] Begriff „Baukommission“ durch „Gemeinde“ ersetzt an der GV vom 21.11.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009
[5] Begriff „Staatsstrasse“ durch „Kantonsstrasse“ ersetzt an der GV vom 21.11.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009

sorgung (Seeländische Wasserversorgung Gemeindeverband SWG) bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bei Versäumnis[6] wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

9[7]
Es dürfen nur von der Baukommission vorgängig genehmigte, geeichte Wasserzähler eingebaut werden[8].

10
Für das Ablesen dieser Zähler erhebt die Gemeinde eine Gebühr gemäss der Abwassergebührenverordnung.

11
Der Grundeigentümer hat die Wasserzähler alle 10 Jahre neu eichen zu lassen. Der Gemeindeverwaltung ist diesbezüglich unaufgefordert eine Bestätigung einzureichen.

Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 32

1
Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die **Anschlussgebühren** und –nachgebühren nach Artikel 30.

2
Die **Grundgebühr** wird pro Betrieb eingezogen, sofern dieser über einen separaten Kanalisationsanschluss verfügt. Artikel 31, Absatz 4 gilt sinngemäss.

3
Ist der Frischwasserbezug eines Betriebes kleiner als 10 m3 pro Jahr, ist die Grundgebühr nur geschuldet, wenn der Betriebsinhaber nicht gleichzeitig als Privatperson in Merzligen eine Grundgebühr pro Wohnung entrichtet.

4
Wird ein Betrieb zu Hause geführt und besteht für Betrieb und Wohnung ein gemeinsamer Kanalisationsanschluss, ist nebst der Grundgebühr pro Wohnung keine zusätzliche Grundgebühr für den Betrieb geschuldet.

5
Landwirtschaftsbetriebe zahlen für ihren Betrieb keine zusätzliche Grundgebühr.

6
Für die Erhebung der *Verbrauchsgebühr* werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

7
Die **Verbrauchsgebühr** wird unter Vorbehalt von Absatz 9 und 10 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu

[6] „Andernfalls“ durch „Bei Versäumnis“ ersetzt an der GV vom 21.11.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009
[7] Absätze 9 – 11 eingefügt an der GV vom 21.11.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009
[8] siehe beispielsweise unter www.aquametro.com oder www.gwf.ch

nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

8
Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

9
Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben**.**

10
Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 9 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

11
Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 9 anhand der Angaben der ARA.

Landwirte

12
Landwirtschaftsbetrieben (im Sinne der amtlichen Bewertung) mit Tierhaltung wird eine Pauschalreduktion von 12 m3 pro Grossvieheinheit (GVE) gewährt. Einer GVE im Sinne dieses Reglements entsprechen eine Kuh oder zwei Rinder oder fünf Mastschweine oder zwei Mutterschweine. Als Grundlage dienen die Angaben aus der Viehzählung.

13
Landwirtschaftsbetriebe, die einen Milchtank unterhalten, erhalten eine zusätzliche Pauschalreduktion von 70 m3 pro Jahr, sofern das Kühl- und Reinigungswasser nicht in die Kanalisation geleitet wird.

Fälligkeit, Stichtag, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 33

1
Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird mit der Bauabnahme fällig.

2
Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3
Stichtag für die Bemessung der Anzahl Belastungswerte, der Grösse der versiegelten Fläche und des Rabattes gemäss Art. 31 Abs. 5 ist der 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

4
Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 15. September fällig.

5
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 34

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Die Rechnungen werden in Verfügungsform erstellt. Unterschriftsberechtigt ist der Finanzverwalter oder sein Stellvertreter.[9]

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 36

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 37

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5000.00 bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

[9] Revidiert an der Gemeindeversammlung vom 22.11.2012; Inkrafttreten des neuen Wortlauts per 1.1.2013

Rechtspflege

Art. 38

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 39

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 40

1 Das Reglement tritt auf den 1.1.2002 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14.12.2001.

3274 Merzligen, 17.12.2001

H. Zurbrügg	O. Jäggi
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber, Herr O. Jäggi, bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 09.11.2001 bis zum 14.12.2001 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Merzligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 45 vom 9.11.2001 publiziert.

Merzligen, 17.12.2001

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Abwassergebühren-Reglement

Die Einwohnergemeinde Merzligen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 14.12.2001 folgendes Abwassergebührenreglement:

Anschlussgebühren

Art. 1

1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 160.00 pro Belastungswert (BW).

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 10.00 pro m2 entwässerte Fläche.

3 Das Gesamttotal der Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 und 2 beträgt für Einfamilienhäuser im Minimum CHF 8000.00, für Doppeleinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser[10] mindestens CHF 15,000.00.

Grundgebühr für Regenabwasser von öffentlichen Strassen

Art. 2

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr für Regenabwasser von öffentlichen Strassen (Gemeinde- und Kantonsstrassen[11]) beträgt CHF 0.50 pro m2.

Anpassung an Index

Art. 3

Die Gebührenansätze in Artikel 1[12] Absatz 1 - 3 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 120.3 Punkten (Basis: 1.4.1987, Stand 1.4.2001). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Inkrafttreten

Art. 4

1 Der Tarif tritt auf den 1.1.2002 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14.12.2001.

---

[10] eingefügt an der GV vom 21.11.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009

[11] Begriff „Staatsstrasse“ durch „Kantonsstrasse“ ersetzt an GV vom 21.11.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009

[12] Ergänzung „Artikel 1“ eingefügt an der GV vom 21.11.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009

Merzligen, 17.12.2001

H. Zurbrügg
Gemeindepräsident

O. Jäggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber, Herr O. Jäggi, bescheinigt, dass das Abwassergebührenreglement vom 09.11.2001 bis zum 14.12.2001 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Merzligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Nidauer Amtsanzeiger Nr. 45 vom 9.11.2001 publiziert.

Merzligen, 17.12.2001

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Abwassergebühren-Verordnung

Der Gemeinderat Merzligen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 14.12.2001 sowie gestützt auf Artikel 3 des Abwassergebührenreglements vom 14.12.2001:

Anpassung Anschlussgebühren an Baukostenindex

Art. 1

1 Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt CHF 160.00, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser CHF 10.00 pro m² entwässerte Fläche.

2[13] Die Minimalgebühr gemäss Art. 1 Abs. 3 des Abwassergebührenreglements beträgt für Einfamilienhäuser CHF 8,000.00 und für Doppel- und Mehrfamilienhäuser CHF 15,000.00.

Jährlich wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr

Art. 2

1 Die Grundgebühr pro Wohnung (inkl. wiederkehrende Gebühr für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen gemäss Artikel 34 Absatz 5 KVG) beträgt CHF 260.00.[14]

2 Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (inkl. wiederkehrende Gebühr für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen gemäss Artikel 34 Absatz 5 KVG) beträgt CHF 260.00.[15]

3 Die Rabatte auf der Grundgebühr gemäss Artikel 31 Absatz 5 des Abwasserreglementes betragen:

- 25 % für den Verzicht auf einen Kanalisationsanschluss für Regenabwasser von Hofflächen
- 25 % für den Verzicht auf einen Kanalisationsanschluss für Regenabwasser von Dachflächen.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt CHF 2.60.[16]

Ablesegebühr für private Wasserzähler

Art. 4[17]

Die Gebühr für das Ablesen von privaten Wasserzählern gemäss Art. 31 Abs. 8 des Abwasserreglementes beträgt CHF 40.00 pro Haushalt.

Inkrafttreten

Art. 5

Die an der Gemeinderatssitzung vom 07.05.2008 überarbeitete Verordnung tritt per 1.1.2009 in Kraft und ersetzt jene vom 1.1.2007.

---

[13] eingefügt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 7.5.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009
[14] Reduktion der Grundgebühr von CHF 220.00 auf CHF 260.00 gem. GR-Beschluss vom 07.02.2019, Inkrafttreten per 1.1.2019
[15] Reduktion der Grundgebühr von CHF 220.00 auf CHF 260.00 gem. GR-Beschluss vom 07.02.2019, Inkrafttreten per 1.1.2019
[16] Erhöhung der Verbrauchsgebühr von CHF 2.20 auf CHF 2.60 gem. GR-Beschluss vom 07.02.2019, Inkrafttreten per 1.1.2019
[17] eingefügt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 7.5.2008; Inkraftsetzung per 1.1.2009

Merzligen, 24.11.2008

Gemeinderat Merzligen

Der Präsident	Der Sekretär
Walter Zesiger-Rottenberg	Oliver Jäggi

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Nachgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Normalinstallationen							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss ½"									5			
Anschluss ¾“									8			
Selbsttränke Grossvieh									0			
Selbsttränke Schweine									0			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
		Total Belastungswerte (A + B + N)										
		./. davon bestehend (A + B)										
		Neuinstallation (N)										

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW
A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung